Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein
Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband d. Wasser- u.Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Bildungsausschuss-
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3818

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
		ro-pu		70822660	**13.01.2009**

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf danke ich.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen § 8 des Regierungsentwurfes, die beabsichtigte Kostentragungspflicht durch den „Träger" eines Vorhabens.
Der Begriff des „Trägers" wird dem in der Begründung zu § 8 angeführten Verursacherprinzip nämlich keineswegs gerecht.
Verursacher eine Maßnahme ist nämlich regelmäßig derjenige, der diese veranlasst, weil er ein besonderes Interesse an ihrer Durchführung besitzt und diese regelmäßig auch finanziert.
Gerade dies ist bei den zur Zeit durchgeführten Maßnahmen an Gewässern bei den eigentlichen Maßnahmenträgern nicht der Fall.
Hier fallen Träger und Verursacher der Maßnahme auseinander.

Seit dem Jahre 2001 nehmen die Wasser- und Bodenverbände des Landes Schleswig-Holstein, organisiert in so genannten Bearbeitungsgebietsverbänden, nämlich für das Land Schleswig-Holstein die operative Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wahr.

Hier wurde meinen Mitgliedsverbänden zunächst per öffentlich-rechtlichem Vertrag durch das Land die Federführung in den 34 Bearbeitungsgebieten bestehenden Arbeitsgruppen übertragen.
Dabei handelt es sich um ein Beteiligungsmodell, das über die Grenzen Schleswig-Holsteins, ja sogar der Bundesrepublik hinaus als beispielhaft gilt und sich insbesondere durch Einbeziehung der örtlichen Akteure in den letzten Jahren bewert hat.

Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die vom Land initiierten und maßgeblich finanzierten praktischen Umsetzungsmaßnahmen (so genannte „vorgezogene Maßnahmen") in den vergangenen Jahren relativ konfliktfrei und mit großem ehrenamtlichen Engagement der Akteure vor Ort umgesetzt werden konnten.
Maßgebliche Voraussetzung dieser Akzeptanz war dabei auch, das vom Land praktizierte Förderverfahren für entsprechende Umsetzungsmaßnahmen.
So tritt im Rahmen dieses Verfahrens der örtlich zuständige Wasser- und Bodenverband zwar als „Träger" der Maßnahme auf, auf Grund des allgemeinen Interesses an Umsetzung der Maßnahme obliegt die Finanzierung jedoch dem Land Schleswig-Holstein.
Lediglich in Fällen, in denen der Verband einen eigenen Vorteil von der Maßnahmenumsetzung hat, ist er zur Kostenbeteiligung verpflichtet.
Diese beträgt jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtkosten.

Durch die Übertragung der Kostenpflicht auf den „Träger" eines Vorhabens in § 8 des obigen Entwurfes würden mithin sämtliche hiernach anfallenden Kosten archäologischer Untersuchungen dem örtlichen Wasser- und Bodenverband auferlegt.
Dies ist allein angesichts der bereits durch die oben dargestellte Finanzierungregelung offenkundigen Interessenlage an dem jeweiligen Vorhaben nicht akzeptabel.
Vielmehr würde die Bezugnahme auf den lediglich formellen Gesichtspunkt der „Trägerschaft" einer Maßnahme und die Belastung mit zusätzlichen Kosten für eine Maßnahme, die im weit überwiegenden Interesse des Landes wahrgenommen wird, zu einer nicht unerheblichen Hemmung ehrenamtlichen und finanziellen Engagements auf Verbandsseite führen.

Im Hinblick auf die notwendige Umsetzung von Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird hiermit eine erhebliche kontraproduktive Wirkung des § 8 in seiner jetzigen Fassung befürchtet.

Nach alledem ist festzustellen, dass die bloße Bezugnahme auf die Trägerschaft in § 8 dem bereits durch dessen Überschrift dokumentierten Rechtsgedanken des „Verursacherprinzips" nicht gerecht wird.
Es wird daher angeregt, das Wort „Träger" in § 8 Satz 1 durch das Wort „Verursacher" zu ersetzen.
Dabei sollte weiterhin – ggf. in der Gesetzesbegründung – darauf hingewiesen werden, dass in Fällen der oben dargestellten „Fremdträgerschaft" eine Verpflichtung nur durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel erfolgen kann.

Allein der Vollständigkeit halber wird abschließend darauf hingewiesen, dass es der in § 8 Abs.1 Satz1 normierten Kostenpflicht „im Rahmen des Zumutbaren" nach diesseitiger Auffassung an der für den Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes nach Satz 2 erforderlichen Bestimmtheit fehlt.

Für eine Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen wäre ich im Interesse unserer Mitgliedsverbände, aber auch im Interesse einer erfolgreichen Fortführung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Rohde
Geschäftsführer